



Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenangabeverordnung, MeAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2 Bst. a

¹ Diese Verordnung regelt:

- c. die Pflichten der Hersteller, der Importeure und weiterer Personen;
- d. die behördlichen Kontrollen.

² Nicht dieser Verordnung unterstehen:

- a. Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 g oder 5 ml; Fertigpackungen von Gewürzen und von Kräutern unterstehen jedoch der Verordnung;

Art. 2 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 5 Abs. 1

¹ Messbare Waren, die im Offenverkauf angeboten werden, müssen mit Messmitteln abgemessen werden, die den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006² und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des EJPD genügen.

¹ SR 941.204

² SR 941.210

Art. 7a Blütengemüse (neu)

Blütengemüse wie Artischocken, Blumenkohl und Broccoli in durchsichtiger Schutzfolie dürfen auch dann nach den Bestimmungen über den Offenverkauf angeboten werden, wenn eine Fertigpackung nach Artikel 2 Buchstabe b vorliegt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels nicht.

Art. 8 Abs. 1 und 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens folgende Anforderungen erfüllen:

- b. Der Anteil der Fertigpackungen mit einer Minusabweichung, die grösser ist als die zulässige Minusabweichung nach Absatz 3 und 3^{bis}, darf 2,5 Prozent nicht übersteigen.
- c. Keine Fertigpackung darf die zulässige Minusabweichung nach Absatz 3 und 3^{bis} um mehr als das Zweifache übersteigen.

^{3bis} Bei Fertigpackungen von Gewürzen und von Kräutern beträgt bei einer Nennfüllmenge von weniger als 5 g oder 5 ml die zulässige Minusabweichung 9 Prozent der Nennfüllmenge.

Art. 21 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2

¹ Nach Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen zur Zeit des erstmaligen Inverkehrbringens folgende Anforderungen erfüllen:

- b. Der Anteil der Fertigpackungen mit einer Minusabweichung, die grösser ist als die zulässige Minusabweichung nach Artikel 19 Absatz 3 und 3^{bis}, darf 2,5 Prozent nicht übersteigen.
- c. Keine Fertigpackung darf die zulässige Minusabweichung nach Artikel 19 Absatz 3 und 3^{bis} um mehr als das Zweifache übersteigen.

² Fertigpackungen mit einer Minusabweichung, die die zulässige Minusabweichung nach Artikel 19 Absatz 3 und 3^{bis} um mehr als das Zweifache übersteigt, dürfen nur mit korrigierter Mengenangabe in Verkehr gebracht werden.

Art. 32 Bst. b Einleitungssatz und Buchstabe c (neu)

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnung sind:

- d. bei Fertigpackungen, auf denen das europäische Konformitätskennzeichen (Art. 12) angebracht ist, und bei Massbehältnis-Flaschen:

1. der Hersteller, wenn die Fertigpackung oder die Massbehältnis-Flasche in der Schweiz hergestellt wird oder wenn die Fertigpackung oder die Massbehältnis-Flasche in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt und in der Schweiz in Verkehr gebracht wird,
 2. der Importeur, wenn die Fertigpackung oder die Massbehältnis-Flasche in einem Drittstaat hergestellt wird;
- c. bei Fertigpackungen, auf denen das europäische Konformitätskennzeichen (Art. 12) nicht angebracht ist, die natürliche oder juristische Person, die die Fertigpackungen in die Schweiz einführt.

Art. 35 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die für die Kontrolle erforderlichen Fertigpackungen und Massbehältnis-Flaschen müssen der zuständigen Stelle kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

II

- ¹ Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.
- ² Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Behördliche Kontrolle von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge

1 Allgemeines

1.1 Symbole

In diesem Anhang bedeuten:

Q_n	Nennfüllmenge
x_i	Füllmenge
s	Standardabweichung
\bar{x}	Mittelwert
k	Korrekturfaktor zur Berechnung des Vertrauensbereichs basierend auf der Zufallsvariable t der Studentverteilung, des Losumfangs und der Stichprobe

1.2 Art, Ort und Zeitpunkt der Kontrolle

- 1.2.1 Fertigpackungen werden stichprobenweise geprüft (Art. 35 Abs. 1).
- 1.2.2 Die zuständige Stelle nach Artikel 34 bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Kontrolle.
- 1.2.3 Der Ort der Kontrolle richtet sich nach Artikel 35 Absatz 1. Die Stichprobe wird an der Abfülllinie oder am Ort erhoben, wo die kontrollpflichtigen Fertigpackungen gelagert werden.

1.3 Los von Fertigpackungen

- 1.3.1 Die Kontrollperson bestimmt das Los von Fertigpackungen, dem die Stichprobe entnommen wird.
- 1.3.2 Hersteller und andere Personen, bei denen eine Kontrolle stattfindet, haben der Kontrollperson für die Bestimmung des Loses unaufgefordert alle Orte zu zeigen, an denen die zu prüfenden Fertigpackungen hergestellt oder gelagert werden.
- 1.3.3 Das Los besteht aus der Gesamtmenge der Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, gleicher Aufmachung und gleicher Herstellung, die am selben Ort abgefüllt oder gelagert werden, wobei folgende Begrenzungen gelten:
 - a. Werden die Fertigpackungen an der Abfülllinie am Schluss des Abfüllvorgangs geprüft, so entspricht der Umfang des Loses der Zahl der in

einer Stunde hergestellten Fertigpackungen, und zwar ohne Begrenzung des Losumfangs.

- b. In den übrigen Fällen ist der Umfang des Loses auf 10 000 Fertigpackungen begrenzt.
- 1.3.4 Bei Losen mit weniger als 100 Fertigpackungen erstreckt sich die nicht zerstörende Prüfung gegebenenfalls auf 100 Prozent des Losumfangs.
- 1.3.5 Vor den Prüfungen nach Ziffer 2.1.3 muss eine ausreichende Anzahl von Fertigpackungen dem Los in zufälliger Reihenfolge entnommen werden, damit die Prüfung durchgeführt werden kann, die die meisten Stichproben erfordert.

1.4 Erhebung der Stichprobe

- 1.4.1 Die Kontrollperson erhebt die Stichprobe so, dass es sich um einen Zufallsstichprobe handelt, die für das Los statistisch repräsentativ ist. Wird die Stichprobe an der Abfülllinie am Schluss des Abfüllvorgangs erhoben, so erstreckt sich die Erhebung auf die ganze Stundenproduktion nach Ziffer 1.3.3 Buchstabe a.
- 1.4.2 Hersteller und andere Personen, bei denen eine Kontrolle stattfindet, haben der Kontrollperson die zur Erhebung der Stichprobe erforderliche technische Hilfe zu leisten.

1.5 Bestimmung der mittleren Tara

- 1.5.1 Zur Bestimmung der Füllmenge von Fertigpackungen wird vorgängig das Tagewicht ermittelt.
- 1.5.2 Verwendet wird hierzu:
- a. unbenutztes Verpackungsmaterial der gleichen Art, die zur Produktion der Fertigpackungen benutzt wird; oder
 - b. benutztes, gut gereinigtes Verpackungsmaterial von zu kontrollierenden Fertigpackungen.

1.6 Weitere Prüfung

Die Kontrollperson prüft, ob die Fertigpackungen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Aufschriften aufweisen.

1.7 Vorgehen bei Ablehnung eines Loses

- 1.7.1 Ist ein Los nicht konform und wird abgelehnt, so muss spätestens innerhalb von sechs Monaten bei derselben verantwortlichen Person (Art. 32) eine Prüfung an einem anderen Los, wenn möglich desselben Produkts und unter denselben Bedingungen, durchgeführt werden.

- 1.7.2 Die Kontrollperson erstattet unmittelbar nach der wieder negativ ausgefallenen Prüfung nach Ziffer 1.7.1 gegen den kontrollierten Hersteller oder gegen eine andere Person, bei der eine Kontrolle stattgefunden hat, Strafanzeige.

ENTWURF (02.05.2019)

2 Prüfung von Fertigpackungen nach Gewicht oder Volumen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die tatsächliche Füllmenge der Fertigpackungen kann unmittelbar mit Hilfe von Waagen oder Volumenmessgeräten oder, wenn es sich um eine Flüssigkeit handelt, mittelbar durch Wägung des Füllguts und Messung von dessen Dichte bestimmt werden.
- 2.1.2 Unabhängig von der verwendeten Methode darf der Fehler bei der Messung der tatsächlichen Füllmenge einer Fertigpackung höchstens ein Fünftel der zulässigen Minusabweichung der Nennfüllmenge betragen.
- 2.1.3 Die Prüfung von Fertigpackungen erfolgt stichprobenweise und umfasst zwei Teile:
- a. Eine Prüfung, die sich auf die tatsächliche Füllmenge jeder einzelnen Fertigpackung der Stichprobe erstreckt, und
 - b. eine Prüfung, die sich auf den Mittelwert der tatsächlichen Füllmengen aller Fertigpackungen der Stichprobe erstreckt.
- 2.1.4 Ein Los von Fertigpackungen wird als konform angesehen, wenn die Ergebnisse beider Prüfungen den in den Ziffern 2.2 und 2.3 definierten Annahmekriterien entsprechen.
- 2.1.5 Für jede der beiden Prüfungen werden Stichprobenpläne vorgesehen, die wie folgt zu verwenden sind:
- a. Stichprobenpläne für eine nicht zerstörende Prüfung, d. h. für eine Prüfung, die nicht die Öffnung der Fertigpackungen zur Folge hat. Nach Möglichkeit ist die nicht zerstörende Prüfung zu verwenden.
 - b. Stichprobenpläne für eine zerstörende Prüfung, d. h. für eine Prüfung die die Öffnung und Zerstörung der Fertigpackungen zur Folge hat. Die zerstörende Prüfung ist auf ein unumgängliches Minimum zu beschränken; ihre Wirksamkeit ist geringer als die der nicht zerstörenden Prüfung.

2.2 Prüfung der tatsächlichen Füllmenge der einzelnen Fertigpackungen

- 2.2.1 Die zulässige Mindestfüllmenge ergibt sich durch Abzug der zulässigen Minusabweichung nach Artikel 19 Absatz 3 und 3^{bis} von der Nennfüllmenge der Fertigpackung.
- 2.2.2 Die Fertigpackungen eines Loses, deren tatsächliche Füllmenge geringer ist als die zulässige Mindestfüllmenge, werden als fehlerhaft bezeichnet.
- 2.2.3 **Nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen bis 10 kg oder 10 l**

Die Prüfung wird nach den Prüfplänen nach den Tabellen 1 und 2 durchgeführt. Lose mit einem Umfang von mindestens 100 Fertigpackungen werden nach dem Doppelprüfplan nach Tabelle 1 geprüft, Lose mit einem Umfang

von weniger als 100 Fertigpackungen nach dem Einfachprüfplan nach Tabelle 2.

a. Lose mit einem Umfang von mindestens 100 Fertigpackungen

Die erste Anzahl der geprüften Fertigpackungen muss mit dem im Prüfplan angegebenen Umfang der ersten Stichprobe übereinstimmen:

- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Annahmezahl oder kleiner, so ist das Los konform.
- Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe gleich der ersten Ablehnungszahl oder grösser, so ist das Los nicht konform und wird abgelehnt.
- Liegt die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten Stichprobe zwischen der ersten Annahmezahl und der ersten Ablehnungszahl, so ist eine zweite Stichprobe zu untersuchen, deren Umfang im Plan angegeben ist.

Die jeweilige Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der ersten und zweiten Stichprobe ist zu kumulieren:

- Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Annahmezahl oder kleiner, so ist das Los konform.
- Ist die kumulierte Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen gleich der zweiten Ablehnungszahl oder grösser, so ist das Los nicht konform und wird abgelehnt.

Losumfang	Stichprobe			Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
	Reihenfolge	Umfang	Kumulierter Umfang	Annahmezahl	Ablehnungszahl
100 bis 500	1.	30	30	1	3
	2.	30	60	4	5
501 bis 3200	1.	50	50	2	5
	2.	50	100	6	7
3201 und mehr	1.	80	80	3	7
	2.	80	160	8	9

Tabelle 1: Doppelprüfplan für die nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen bis 10 kg oder 10 l bei einem Losumfang von mindestens 100 Fertigpackungen

b. Lose mit einem Umfang von weniger als 100 Fertigpackungen

Die Anzahl der geprüften Fertigpackungen muss mit dem im Prüfplan angegebenen Umfang der Stichprobe übereinstimmen.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Annahmezahl oder kleiner, so ist das Los konform.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Ablehnungszahl oder grösser, so ist das Los nicht konform und wird abgelehnt.

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
		Annahmezahl	Ablehnungszahl
2 bis 50	100 % des Losumfangs	1	2
51 bis 99	100 % des Losumfangs	2	3

Tabelle 2: Einfachprüfplan für die nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen bis 10 kg oder 10 l bei einem Losumfang von weniger als 100 Fertigpackungen

2.2.4 **Nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen über 10 kg oder 10 l bis 50 kg oder 50 l**

Die Prüfung wird nach dem Einfachprüfplan nach Tabelle 3 durchgeführt.

Die Anzahl der geprüften Fertigpackungen muss mit dem im Prüfplan angegebenen Umfang der Stichprobe übereinstimmen.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Annahmezahl oder kleiner, so ist das Los konform.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Ablehnungszahl oder grösser, so ist das Los nicht konform und wird abgelehnt.

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
		Annahmezahl	Ablehnungszahl
< 20	100 % des Losumfangs	0	1
≥ 20	20	1	2

Tabelle 3: Einfachprüfplan für die nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen über 10 kg oder 10 l bis 50 kg oder 50 l

2.2.5 *Zerstörende Prüfung*

Die Prüfung wird nach dem Einfachprüfplan nach Tabelle 4 durchgeführt.

Die Anzahl der geprüften Fertigpackungen muss mit dem im Prüfplan angegebenen Umfang der Stichprobe übereinstimmen.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Annahmezahl oder kleiner, so ist das Los konform.

Ist die Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen der Stichprobe gleich der Ablehnungszahl oder grösser, so ist das Los nicht konform und wird abgelehnt.

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Anzahl der fehlerhaften Fertigpackungen	
		Annahmezahl	Ablehnungszahl
< 100	5	0	1
≥ 100	20	1	2

Tabelle 4: Einfachprüfplan für die zerstörende Prüfung

2.3 **Prüfung des Mittelwerts der tatsächlichen Füllmengen eines Loses von Fertigpackungen**

- 2.3.1 Die Vorschriften bezüglich der Mittelwertanforderung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a sind erfüllt, und das Los gilt als annehmbar, wenn der Mittelwert \bar{x} der tatsächlichen Füllmengen x_i von n Fertigpackungen der Stichprobe folgende Bedingungen erfüllt:

$$\bar{x} \geq Q_n - k \cdot s$$

k bedeutet hierbei den Stichprobenkorrekturfaktor mit $k = t/\sqrt{n}$ wobei t die Zufallsvariable der Studentverteilung bedeutet und s die Standardabweichung der Füllmengen x_i der Stichprobe mit n Fertigpackungen.

- 2.3.2 *Nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen bis 10 kg oder 10 l*

Die Werte für die Annahme des Loses sind für Lose mit einem Umfang von mindestens 100 Fertigpackungen in Tabelle 5 und für Lose mit einem Umfang von weniger als 100 Fertigpackungen in Tabelle 6 aufgeführt.

a. Lose mit einem Umfang von mindestens 100 Fertigpackungen

Losumfang	Stichprobe			Annahme
	Reihenfolge	Umfang	Kumulierter Umfang	
100 bis 500	1.	30	30	$\bar{x} \geq Q_n - 0.503 s$
	2.	30	60	$\bar{x} \geq Q_n - 0.344 s$
501 bis 3200	1.	50	50	$\bar{x} \geq Q_n - 0.379 s$
	2.	50	100	$\bar{x} \geq Q_n - 0.262 s$
3201 und mehr	1.	80	80	$\bar{x} \geq Q_n - 0.295 s$
	2.	80	160	$\bar{x} \geq Q_n - 0.207 s$

Tabelle 5: Doppelprüfplan für die nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen bis 10 kg oder 10 l bei einem Losumfang von mindestens 100 Fertigpackungen

b. Lose mit einem Umfang von weniger als 100 Fertigpackungen

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Annahme
2 bis 99	100 % des Losumfangs	$\bar{x} \geq Q_n$

Tabelle 6: Einfachprüfplan für die nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen bis 10 kg oder 10 l bei einem Losumfang von weniger als 100 Fertigpackungen

2.3.3 Nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen über 10 kg oder 10 l bis 50 kg oder 50 l

Die Werte für die Annahme des Loses sind in Tabelle 7 aufgeführt.

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Annahme
< 20	100 % des Losumfangs	$\bar{x} \geq Q_n$
≥ 20	20	$\bar{x} \geq Q_n - 0.64 s$

Tabelle 7: Einfachprüfplan für die nicht zerstörende Prüfung von Fertigpackungen mit Nennfüllmengen über 10 kg oder 10 l bis 50 kg oder 50 l

2.3.4 **Zerstörende Prüfung**

Die Werte für die Annahme des Loses sind in Tabelle 8 aufgeführt.

Losumfang	Umfang der Stichprobe	Annahme
< 100	5	$\bar{x} \geq Q_n - 1.803 s$
≥ 100	20	$\bar{x} \geq Q_n - 0.64 s$

Tabelle 8: Einfachprüfplan für die zerstörende Prüfung

3 Prüfung von Fertigpackungen nach Länge, Fläche oder Stückzahl

- 3.1 Die Prüfung von Fertigpackungen erfolgt stichprobenweise und erstreckt sich auf den Mittelwert der tatsächlichen Füllmengen aller Fertigpackungen der Stichprobe.
- 3.2 Ein Los von Fertigpackungen wird als konform angesehen, wenn die Ergebnisse der Prüfung den in Ziffer 3.3 definierten Annahmekriterien entsprechen.
- 3.3 Bei der Prüfung des Mittelwerts der tatsächlichen Füllmengen muss die Bedingung $\bar{x} + aR \geq Q_n$ mit den Werten des Wahrscheinlichkeitsfaktors a nach Tabelle 9 erfüllt sein. R ist die Spannweite der Füllmengen x_i der Stichprobe.

Losumfang	Umfang der Stichprobe	a
≤ 50	3	1.0
51 bis 150	5	0.35
151 bis 500	8	0.2
501 bis 3200	13	0.15
3201 bis 10000	20	0.1
10001 und mehr	30	0.085

Tabelle 9: Konformitätsanforderungen

- 3.4 Für Fertigpackungen, die nach Länge deklariert sind und bis zu 5 m lang aufweisen ($Q_n \leq 5$ m), ist der Wahrscheinlichkeitsfaktor $a = 0$.
- 3.5 Für Fertigpackungen, die nach Stückzahl deklariert sind und bis zu 50 Stück aufweisen ($Q_n \leq 50$), ist der Wahrscheinlichkeitsfaktors $a = 0$.

Anhang 4
(Art. 35)

Behördliche Kontrolle von Massbehältnis-Flaschen

Ziff. 22

- 22 Sie werden dann mit Wasser von bekannter Dichte mit einer Temperatur von 20 °C bis zu der zu überprüfenden Füllhöhe gefüllt (bis zur Höhe des angegebenen Abstands von der oberen Randebene oder randvoll).